



# Bekanntmachung

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Erweiterung und 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ort Markt Mering im Bereich „Nordwestlich der Kissinger Straße“**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Erweiterung und 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ort Markt Mering im Bereich „Nordwestlich der Kissinger Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.**

Jedermann kann die Erweiterung und 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ort Markt Mering im Bereich „Nordwestlich der Kissinger Straße“ mit der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Mering**, Kirchplatz 4, 86415 Mering, 1. Stock. Zimmer 103, während der allgemeinen Dienstzeiten, das ist in der Zeit von **Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Aufgrund unserer Verpflichtungen zur Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregeln und der beengten Raumsituation ohne Wartebereiche ist vor Besuch des Rathauses Mering für alle Anliegen eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Dazu können Sie uns werktags täglich von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Montag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr telefonisch erreichen.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

## Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mering, den 08.02.2022

Markt Mering

Mayer

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang

angeheftet am 09.02.2022

Unterschrift:

abgenommen am \_\_\_\_\_

Unterschrift: